



Planchlüssel
(s. § 13 Abs. 3)

INGENIEURVERTRAG

(auf Basis der HOAI 2021)

(Leistungen der Tragwerksplanung)

Zwischen

Auftraggeber (Bauherr)
 (Straße, HNr.)
 (PLZ, Ort)

und

dem / den / der Ingenieur(en)³⁾ / gemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft (Ingenieur)

Auftragnehmer (Name)
 (Straße, HNr.)
 (PLZ, Ort)

wird - vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat (nachstehend kirchliche Aufsichtsbehörde genannt) - folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Umfang des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung für folgende näher beschriebene Objekte und Baumaßnahmen:

in

- (2) Aus dem Leistungsbild des § 3 werden dem Ingenieur folgende Leistungen übertragen¹⁾:
- Der Bauherr überträgt dem Ingenieur von den in § 3 Abs. 1 genannten Leistungen zunächst nur die Leistungsphasen 3.11 und 3.12 (**stufenweise Beauftragung**).
 - Der Bauherr überträgt dem Ingenieur von den in § 3 Abs. 1 genannten Leistungen die Planungsphasen bis einschließlich 3.13 (**stufenweise Beauftragung**).
 - Der Bauherr überträgt dem Ingenieur das gesamte in § 3 Abs. 1 festgelegte Leistungsbild.
 - _____
- (3) Der Ingenieur ist verpflichtet, weitere Leistungen / Besondere Leistungen aus dem Leistungsbild des § 3 zu übernehmen, wenn dies der Bauherr schriftlich beantragt. Auch für die weiteren in Auftrag gegebenen Leistungen gelten die Vorschriften dieses Vertrages.
- (4) Eine Weiterbeauftragung von bisher nicht vorgesehenen Leistungen nach Abs. 3 bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 2 Grundlage des Vertrages

- (1) Grundlage des Vertrages ist das mit Erlass der kirchlichen Aufsichtsbehörde
Nr. _____ vom _____
genehmigte Bauprogramm mit Gesamtkosten inkl. MWSt.
von _____ €.
Diese Kosten stellen eine Kostenobergrenze dar, was der Ingenieur bei seiner Planung zu beachten hat.
Darüber hinaus dürfen vom Ingenieur und Bauherrn keine Leistungen in Auftrag gegeben werden, die nicht aufsichtsrechtlich genehmigt sind. Die §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 7 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (2) Die Bauordnung für die ortskirchlichen Rechtspersonen und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BauO) ist in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung einzuhalten⁵⁾.
- (3) Soweit dieser Vertrag nichts Anderes bestimmt, gelten ergänzend:
- a) die Bestimmungen über den Werkvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB,
 - b) die "Honorarordnung für Architekten und Ingenieure" (HOAI) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung,
 - c) _____
- (4) Eine vorläufige, überschlägige Honorarberechnung⁴⁾ vom _____
ist als Vertragsanlage 1 beigelegt.

§ 3 Leistungsbild

(1) Das Leistungsbild umfasst Leistungen der Tragwerksplanung gemäß § 51 HOAI.

3.1 Die **Grundleistungen** gliedern sich in nachstehend aufgeführte Leistungsphasen. Der Ingenieur hat, sofern nach § 1 Abs. 2 in Auftrag gegeben, nachfolgend gekennzeichnete Leistungen zu erbringen:

Leistungen in der Definition von § 51 HOAI		Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare	
3.11	Grundlagenermittlung	3	<div style="width: 3%; height: 10px; background-color: #f4a460;"></div> %
3.12	Vorplanung	10	<div style="width: 10%; height: 10px; background-color: #f4a460;"></div> %
3.13	Entwurfsplanung	15	<div style="width: 15%; height: 10px; background-color: #f4a460;"></div> %
3.14	Genehmigungsplanung	30	<div style="width: 30%; height: 10px; background-color: #f4a460;"></div> %
3.15	Ausführungsplanung	40	<div style="width: 40%; height: 10px; background-color: #f4a460;"></div> %
Abweichungen gemäß § 51 Abs. 2-4 HOAI:			
3.16	Vorbereitung der Vergabe	2	<div style="width: 2%; height: 10px; background-color: #f4a460;"></div> %
Summe der übertragenen Teilleistungssätze			<div style="width: 0%; height: 10px; background-color: #f4a460;"></div> %

3.2 **Besondere Leistungen** (entsprechend § 3 Abs. 2 HOAI i.V. m. Anlage 14 Nr. 14.1 zur HOAI)¹⁾

- 3.21
- 3.22
- 3.23
- 3.24 Dem Ingenieur wird die ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen übertragen (Teil aus Anlage 14 Nr. 14.1 Lph.8 zur HOAI).
- 3.25 Dem Ingenieur wird die ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe übertragen (Teil aus Anlage 14 Nr. 14.1 Lph. 8 zur HOAI).
- 3.26 Dem Ingenieur werden die Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle sowie die Auswertung der Güteprüfungen übertragen (Teil aus Anlage 14 Nr. 14.1 Lph. 8 zur HOAI).
- 3.27 Dem Ingenieur wird die betontechnologische Beratung übertragen (Teil aus Anlage 14 Nr. 14.1 Lph. 8 zur HOAI).
- 3.28 Der Ingenieur wirkt bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe bei Umbauten und Modernisierungen mit (Teil aus Anlage 14 Nr. 14.1 Lph. 8 zur HOAI).

Bezüglich der Vergütung wird auf § 5 Abs. 4 verwiesen.

(2) Aus den Leistungen gemäß Abs. 1 Ziff. 3.1 werden folgende Grundleistungen ausgenommen:

§ 4 Termine und Bauzeiten

- (1) Der Ingenieur hat seine Leistungen zu folgenden Terminen (in Übereinstimmung mit den Terminen des Architekten) zu erbringen:
- a) Vorplanung Wochen nach Vertragsabschluss
 - b) Entwurfsplanung Wochen nach Zustimmung zu a)
 - c) Genehmigungsplanung
 - d)
- (2) Soweit keine Termine und Fristen vereinbart sind, hat der Ingenieur seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.
- (3) Die Fristen sind verbindlich und beginnen mit (ggf. stufenweiser) Beauftragung.

§ 5 Vergütung der Ingenieurleistungen

- (1) Das Honorar richtet sich nach den anrechenbaren Kosten gemäß §§ 4, 5, 6, 7, 12, 49 ff. HOAI, ausgenommen § 4 Abs. 3 HOAI und hinsichtlich der anrechenbaren Kosten nach der DIN 276-1:2008-12, wenn die Parteien sich nicht auf eine andere der nachfolgenden Honorarvereinbarungen gemäß Abs. 3 einigen.

Für die anrechenbaren Kosten wird Folgendes vereinbart¹⁾:

- Die anrechenbaren Kosten bestimmen sich nach § 50 Abs. 1 HOAI.
- Die anrechenbaren Kosten bestimmen sich nach § 50 Abs. 2, 3 HOAI.

Hinsichtlich der Anrechenbarkeit der Kosten von Arbeiten, die nicht in § 50 Abs. 1 bis 3 erfasst sind und für die der Auftragnehmer Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 HOAI erbringt, wird gemäß § 50 Abs. 5 HOAI folgendes vereinbart:

- (2) Die in § 1 Abs. 1 näher bezeichneten Objekte werden nach den Kriterien der §§ 5 und 52 HOAI folgenden Honorarzonen zugeordnet und gemäß § 7 Abs. 1 HOAI und § 52 HOAI werden folgende Honorarsätze vereinbart, sofern vom Basissatz abgewichen werden soll:

Objekt	Honorarzone	Honorarsatz

Für die Vergütung gelten auf Grundlage von § 7 Abs. 1 HOAI, soweit nichts Anderes vereinbart ist, die Basissätze für Leistungen nach den Honorartafeln gemäß § 52 Abs. 1 HOAI sowie die Bewertung der Leistungsphasen gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3.1 des Vertrages.

- (3) Abweichend von Abs. 1 wird folgende Honorierung vereinbart¹⁾:

- Die Honorierung erfolgt nach Zeitaufwand gemäß den Stundensätzen in Abs. 7. Hierfür geschätzter Zeitaufwand:
- Die Honorierung erfolgt pauschal. Das Pauschalhonorar beträgt inklusive Nebenkosten: €

(4) Für **Besondere Leistungen** gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3.2 wird folgende Vergütung vereinbart¹⁾:

- zu Ziff. 3.21: _____
- zu Ziff. 3.22: _____
- zu Ziff. 3.23: _____
- zu Ziff. 3.24: _____
- zu Ziff. 3.25: _____
- zu Ziff. 3.26: _____
- zu Ziff. 3.27: _____
- zu Ziff. 3.28: _____
- Die Honorierung erfolgt nach Zeitaufwand gemäß den Stundensätzen in Abs. 7. Hierfür geschätzter Zeitaufwand: _____
- Die Honorierung erfolgt pauschal. Das Pauschalhonorar beträgt inklusive Nebenkosten: _____ €

(5) Für **Zuschläge** wird vereinbart¹⁾:

- Der nach § 6 Abs. 2 und § 52 Abs. 4 HOAI mögliche Umbau-/Modernisierungszuschlag beträgt _____ %.
Begründung für die Höhe des Zuschlags: _____
- Ein Zuschlag nach § 6 Abs. 2 HOAI wird nicht vereinbart.

(6) Wird aus Anlass des bautechnischen und baukünstlerischen Genehmigungsverfahrens bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde oder aufgrund staatlicher Genehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten der Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung erforderlich, so kann hierfür eine Zusatzgebühr nicht gefordert werden. Die in § 3 Abs. 1 Ziff. 3.12 bis 3.14 angeführten Bewerbsätze werden nur einmal geschuldet.
Unter vorstehende Regelung fallen nicht die Änderung des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen in statisch konstruktiver Hinsicht. Honorare sind hierfür im Voraus schriftlich zu vereinbaren.

(7) Für Leistungen des Ingenieurs nach Zeitaufwand werden - nach jeweils vorheriger schriftlicher Vereinbarung - folgende Stundensätze in Ansatz gebracht:

- a) Ingenieur (Bürochef bzw. Partner): _____ €
- b) Techn. Mitarbeiter (Dipl. Ing., Ing. grad.): _____ €
- c) Techn. Mitarbeiter (Bautechniker, Bauzeichner): _____ €
- d) sonstige Hilfskräfte (technisch oder kaufmännisch): _____ €

Grundlage der Stundensätze sind die Regelsätze der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Bei längerer Dauer der Durchführung des Bauvorhabens gilt bei einer Veränderung der Regelsätze eine Anpassung als vereinbart. Der Stundensatz richtet sich in diesem Fall nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung. Eine getrennte Ausweisung ist erforderlich.

Die Stundensätze gelten auch für geänderte Leistungen auf Wunsch des Bauherrn.

Die Honorare berechnen sich anhand von Stundenbelegen.

(8) **Nebenkosten** nach § 14 HOAI¹⁾:

- keine Erstattung (im Honorar bereits enthalten)
 Erstattung auf Nachweis

(Nähere Angaben zu den Einzelansätzen)

- pauschale Erstattung

Bei der **Nebenkostenregelung auf Nachweis** wird für die Benutzung des eigenen Kraftwagens für Fahrten zur Durchführung der übertragenen Leistungen unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Ziff. 4 HOAI ein Kilometergeld erstattet in Höhe von: _____ €

Die einfache Wegstrecke zwischen Geschäftssitz des Auftragnehmers und Baustelle beträgt _____ km.

- (9) Sämtliche anfallenden Honorare werden mit der gesetzlichen Umsatzsteuer entsprechend § 16 HOAI beaufschlagt. Sie wird in der gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.
- (10) Der Ingenieur hat bauzeitbedingte Mehraufwendungen auf der Grundlage einer für die vorgesehene Bauzeit darzustellenden realistischen Aufwandskalkulation nachzuweisen. Kürzere Bauzeitenverlängerungen und damit verbundene Mehraufwendungen sind durch das vereinbarte Honorar abgegolten. Die zusätzliche Vergütung entfällt, wenn Planungs- oder Ausführungsänderungen oder sonstige vom Bauherrn angeordnete Maßnahmen zur Erhöhung der anrechenbaren Kosten führen und dadurch der Mehraufwand ausgeglichen wird. Gleiches gilt, wenn die berechnete Berechnung wiederholter Leistungen oder sonstige Honorierungsaspekte zu einem Ausgleich der Mehraufwendungen führen.

§ 6

Honorarzahlungen

- (1) Der Ingenieur erhält entsprechend den jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 95 % des anteiligen Nett Honorars. In jeder Rechnung ist die Umsatzsteuer unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt des Entstehens gültigen Steuersatzes hinzuzusetzen. Die Abschlagszahlungsrechnung muss prüffähig sein.
- (2) Das Honorar für die Leistungen erhält der Ingenieur, wenn er diese vertragsgemäß erbracht hat, die übertragenen Leistungen abgenommen sind und die prüffähige Honorarschlussrechnung mit der vollständigen Dokumentation für diese Leistungen dem Bauherrn übergeben worden ist. Das Honorar für Besondere Leistungen wird nach deren Erbringung fällig; Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Erhaltene Überzahlungen erstattet der Ingenieur unter Verzicht auf die Einrede weggefallener Bereicherung unverzüglich zurück.

§ 7

Allgemeine Rechte und Pflichten des Ingenieurs

- (1) Der Ingenieur hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Seine Leistungen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- (3) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Ingenieur berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er übt im Rahmen seiner Obliegenheiten neben dem Architekten das Hausrecht für den Bauherrn aus.

Der Ingenieur ist aber nicht bevollmächtigt, für den Bauherrn rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, insbesondere Vergütungsabreden zu treffen oder Bauleistungen zu vergeben.

- (4) **Ist die Einhaltung des genehmigten Kostenrahmens nach Vorlage des Kostenanschlags nicht möglich oder wird eine Kostenüberschreitung bei der Bauausführung erkennbar oder sollten sich unvorhergesehene Schwierigkeiten in bautechnischer Hinsicht ergeben, so hat der Ingenieur unverzüglich über das örtliche Verwaltungszentrum das Bischöfliche Ordinariat und die Kirchengemeinde zu informieren. Um den genehmigten Kostenrahmen einzuhalten sind vom Ingenieur und der Kirchengemeinde Vorschläge über mögliche Einsparungen oder Rückstellungen zur Kostenreduzierung zu machen.**

§ 8

Abnahme und Verjährung

- (1) Die rechtsgeschäftliche Abnahme des Ingenieurwerks durch den Bauherrn nach § 640 BGB hat förmlich zu erfolgen. Hierfür ist vom Ingenieur ein Abnahmeprotokoll ⁴⁾ zu erstellen. Der Abnahmetermin ist gemäß § 15 Abs. 1 BauO bei Neubauten oder bedeutenden Anbauten, Erweiterungen und Umbauten der kirchlichen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (2) Die Mängelbeseitigungsansprüche des Bauherrn gegen den Ingenieur verjähren nach § 634 a Ziff. 2 BGB nach Ablauf von **fünf Jahren**. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Ingenieur die letzte der geschuldeten Leistungen erbracht hat, jedoch nicht vor Abnahme des Ingenieurwerks (siehe Abs. 1). Die Ingebrauchnahme des Werks gilt nicht als Abnahme.
- (3) Werden Bauwerkschäden oder sonstige Mängel während der Verjährungsfrist vom Bauherrn geltend gemacht, kann der Ingenieur bis zu ihrer vollständigen Beseitigung die Einrede der Verjährung nicht erheben.

§ 9

Haftung

Der Ingenieur sorgt im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben gemeinsam mit den jeweils beauftragten Architekten, Sonderfachleuten / bildenden Künstlern und bauausführenden Unternehmern für die mangelfreie Herstellung der in § 1 näher bezeichneten Baumaßnahmen und Objekte.

§ 10

Haftpflichtversicherung

- (1) Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung vom Ingenieur bei Vertragsabschluss nachzuweisen (aktuelle Bestätigung durch Versicherungsagentur).

Vertragsanlage Nr.

Es ist sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt.

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	1.500.000 €
und für sonstige Schäden	250.000 €

Für Einzelobjekte mit besonders großem Risiko oder einer Gesamtherstellungssumme über 2.500.000 € ist die Haftpflichtversicherung anzuheben oder eine Objektversicherung abzuschließen.

- (2) Der Ingenieur hat vor dem Nachweis seiner Haftpflichtversicherung mit vorstehendem Umfang keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung. Bei Arbeitsgemeinschaften dürfen die Versicherungsbedingungen keine Ausschlussklauseln enthalten.
- (3) Die Kosten des Versicherungsschutzes werden nicht gesondert vergütet.

§ 11

Urheberrecht

- (1) Der Bauherr ist berechtigt, die Leistungen des Ingenieurs zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden und an den erstellten baulichen und sonstigen Anlagen Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die der Bauherr mit Rücksicht auf deren Verwendung für zweckmäßig hält, auch für eine Wiederherstellung oder die Fertigstellung durch Dritte. Eine besondere Vergütung wird in diesen Fällen nicht geschuldet. Der Bauherr ist verpflichtet, den Ingenieur vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Werkes anzuhören.

- (2) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Ingenieurs im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte abgegolten.
- (3) Der Bauherr, die kirchliche Aufsichtsbehörde und der Ingenieur haben das Recht zur Digitalisierung, Vervielfältigung, Verwertung, Verleihung und zur Veröffentlichung der Unterlagen unter Namensangabe des Ingenieurs, des Architekten und des Bauherrn.
- (4) Der Ingenieur gewährleistet, dass die Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter sind. Er hat fremde Urheberrechte kostenfrei abzuklären und ggf. die Zustimmung des Berechtigten zu veranlassen.

§ 12

Kündigung

Hinsichtlich der Kündigung gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 13

Herausgabeanspruch des Bauherrn

- (1) Die von dem Ingenieur für den Bauherrn gefertigten und beschafften, sowie dem Ingenieur überlassenen Pläne, Unterlagen und digitale Planungsdaten sind dem Bauherrn gemäß §15 BauO spätestens nach Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen, jedenfalls aber nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3.16 auszuhändigen. Sie werden Eigentum des Bauherrn. Ein Zurückbehaltungsrecht des Ingenieurs hierwegen wird ausgeschlossen.
- (2) Dem Bischöflichen Ordinariat sind eine Kopie behördlicher Genehmigungsunterlagen, sämtliche Planunterlagen, statische Berechnungen und Gutachten (Planunterlagen in Papier- und digitaler Form) auszuhändigen.
- (3) Die kirchliche Aufsichtsbehörde führt beim Bischöflichen Bauamt eine Mikrofilm-Plandokumentation. Hierfür ist der diözesane Planschlüssel vom Ingenieur auf allen Plänen verpflichtend zu verwenden. Durch die Überlassung der Planunterlagen zur Verfilmung entsteht kein zusätzlicher Honoraranspruch.

§ 14

Auskunft

Der Ingenieur hat dem Bauherrn und der kirchlichen Aufsichtsbehörde über die von ihm zu vertretenden Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis das rechnerische und baufachliche Prüfverfahren für die Baumaßnahme von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt ist. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung.

§ 15

Schlichtungsklausel

- (1) Die Klageerhebung ist bei Streitigkeiten im Vertragsbereich der Kirchengemeinden und Dekanate vorbehaltlich der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats gem. § 88 Abs. 2 lit. h KGO erst dann zulässig, wenn zuvor eine offizielle Anhörung (Schlichtungstermin) durch das Bischöfliche Ordinariat als kirchliche Aufsichtsbehörde zum Versuch einer gütlichen Einigung erfolgt und gescheitert ist.
- (2) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so hat diese die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens gelten die "Verfahrensschritte bei Streitigkeiten"⁴⁾ des Bischöflichen Ordinariates Rottenburg.
- (4) Bei Verträgen, bei denen die Diözese (Bischöfliches Ordinariat oder Bistum mit den jeweiligen Einrichtungen) selbst Vertragspartner ist, ist ein Schlichtungsverfahren ausgeschlossen.

§ 16

Ingenieurgemeinschaft - Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Federführung für die Ingenieur- / Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Ingenieur

Er vertritt die der Ingenieur- / Arbeitsgemeinschaft Angehörigen gegenüber dem Bauherrn und Dritten.

- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Ingenieur- / Arbeitsgemeinschaft auch nach ihrer Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Bauherr kann jedem Mitglied der Ingenieur- / Arbeitsgemeinschaft Zahlungen mit befreiender Wirkung leisten; dies gilt auch nach einer Auflösung derselben.

§ 17 Sonstiges

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder nichtig sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile nicht berührt, wenn davon auszugehen ist, dass diese Regelungen auch ohne den nichtigen oder unwirksamen Teil getroffen worden wären. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Teile gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das selbe gilt für ergänzungsbedürftige Vertragslücken.

Ort und Datum

Für den Auftraggeber:

Vorsitzender KGR oder Bevollmächtigte(r)

Gewählte(r) Vorsitzende(r) KGR

Ort und Datum

Für den Auftragnehmer:

Ingenieursunterschrift(en)

Genehmigt

BO-Nr. _____

Rottenburg,

**Bischöfliches Ordinariat,
Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Dieses Formular ist abrufbar unter www.bauamt.drs.de.

- 1) Zutreffendes bitte ankreuzen / anklicken.
- 3) Um den Lesefluss zu erleichtern wird in diesem Vertragsformular der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.
- 4) Über www.bauamt.drs.de zu beziehen.
- 5) Dies gilt nur dann, wenn der Bauherr eine ortskirchliche Rechtsperson oder ein Dekanat ist.